

meinfreien Werke reichen Stoff für solche Zusammenstellungen bieten. Der Praxis ist dieser Satz wohl nicht entnommen, denn die gemeinfreien Werke sind ungleich verbreiteter und bekannter als die geschützten und daher zur Aufnahme einzelner Teile in Zusammenstellungen nur in geringem Maße geeignet.

Meines Erachtens hätte der Börsenvereinsauschuß bei der Beratung gegen die Weglassung der Worte aus § 7 des bisherigen Gesetzes »oder zu einem eigentümlichen literarischen Zwecke« energisch Einspruch erheben sollen,\*) um ein seit Menschengedenken eingebürgertes, seit 11. Juni 1870 gesetzlich festgelegtes Wohnheitsrecht aufrecht zu erhalten. Vielleicht würde auch jetzt noch ein derartiger Protest zum Ziele führen. Verstehe ich den Entwurf richtig, so sind auch die Sammlungen in Prosa nur mit Genehmigung der darin vertretenen neueren Schriftsteller für die Folge zulässig.\*\*)

Wie manches Werk eines Schriftstellers mag durch die Anführung in derartigen Zusammenstellungen erst bekannt oder zu seinem Vorteil mindestens wieder in Erinnerung gebracht worden sein!

B.

M.

### Erschwerungen bei Schulbüchern.

Die nachfolgend abgedruckte Eingabe von zweiundfünfzig Schulbuchverlegern liegt dem Reichstage vor:

Leipzig, den 5. Februar 1901.

An  
den Hohen Reichstag

Berlin.

Die ganz ergebenst unterzeichneten Verleger von Schulbüchern gestatten sich, einem Hohen Reichstag folgendes in Sachen des Entwurfes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Litteratur und der Tonkunst, vorzutragen.

Sie glauben auf eine Veränderung in § 19 (früher § 18) Absatz 3, die dieser in dem letzten Entwurfe des erwähnten Gesetzes erst erfahren hat, das Augenmerk im Interesse des Unterrichtes richten zu müssen, da dieselbe die Herausgabe einer großen Anzahl von Schulbüchern zu verhindern geeignet erscheint. Während der erste Entwurf in Uebereinstimmung mit dem bisherigen § 7 es für zulässig erklärt, »wenn einzelne Gedichte, einzelne Aufsätze von geringem Umfang oder kleinere Teile eines Schriftwerkes nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, in der Werke einer größeren Zahl von Schriftstellern für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch vereinigt sind«, so beschränkt der letzte Entwurf dies — gewiß unbeabsichtigt — außerordentlich, indem er es nur noch für zulässig erklärt, »wenn einzelne Gedichte, einzelne Aufsätze von geringem Umfange oder kleinere Teile eines Schriftwerkes nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Zahl von Schriftstellern vereinigt und ihrer Beschaffenheit nach **nur** für den Kirchen-, Schul-, oder Unterrichtsgebrauch bestimmt ist«. Es ist danach also erforderlich, daß die betreffenden Sammlungen **ausschließlich** für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind.

Ohne irgendwie darauf einzugehen, ob die gegen das bisherige Gesetz durch den neuen Entwurf getroffene einschneidendste Aenderung, indem die Aufnahme in Samm-

\*) Ist mehrmals geschehen; vgl. Beiträge zum Urheberrecht, S. 67 u. f.; Beschlüsse des Ausschusses für Urheber- und Verlagsrecht vom Oktober 1899, Börsenblatt 1899, Nr. 249, S. 7903; Eingabe an den Reichstag vom 3. Januar 1901.

\*\*\*) Alle Sammlungen »zu einem eigentümlichen literarischen Zwecke« sollen verboten sein, gleichviel ob Poesie oder Prosa.

Die Redaktion.

lungen, die »zu einem eigentümlichen literarischen Zwecke veranstaltet werden«, ohne Genehmigung des Urhebers nicht mehr gestattet ist, im Interesse der Schriftsteller und der Allgemeinheit zweckmäßig oder wünschenswert erscheinen muß, so glauben die Unterzeichneten darauf hinweisen zu müssen, daß das pädagogische Bedürfnis durch die Absicht, jeden etwa möglichen Mißbrauch der durch § 19 Absatz 3 gegebenen Freiheit im Sinne der jetzigen Bestimmungen auszuschließen, in keiner Weise gefährdet werden darf.

Diese Gefährdung liegt aber in hohem Maße vor, wenn als Erfordernis für die Freiheit der Benutzung angesehen wird, daß die betreffenden Bücher ihrer Beschaffenheit nach **ausschließlich** für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sein müssen, eine anderweite Benutzung also ausschließen. Inwiefern eine derartige Bestimmung das Bedürfnis des Unterrichtes auf das ernstlichste gefährden würde, gestatten wir uns nachstehend durch einige Beispiele darzulegen.

Vorangestellt werden darf, was Büniger sagt in der bedeutendsten geschichtlichen Darstellung des **deutschen Lesebuches**, in der »Entwicklungsgeschichte des Volksschullesebuches« (Leipzig, Dürr'sche Buchhandlung): »Das Lesebuch, dessen Inhalt in früheren Zeiten dem Schüler innerlich fremd und gleichgültig geblieben war, konnte jetzt des Kindes Freund werden, und kein Haus liegt so einsam auf sandiger Nehrung, daß nicht das Lesebuch hier seinen Einzug hielte und jung und alt des Abends immer wieder um seine Bottschaften versammelte. Mit der Geschichte der glorreichen Gegenwart empfing das Lesebuch das letzte Merkmal eines Buches, das Elternhaus und Kinderschule in Verbindung brachte. Alle Gegenstände der Unterhaltung und Belehrung am häuslichen Herde für den Kindesgeist: aus Religion und Konfession, Sprache, Vaterland und Natur, Erzählung und Gesang erhielten im Lesebuche ihre Vertiefung und Erklärung. So kamen die schönen Lesebücher zu stande, auf die stolz zu sein wir ein Recht haben.«

In dem Vorwort zur 1. Auflage des in bei weitem den meisten Lehrer-Bildungsanstalten eingeführten Lesebuchs von Rehr und Kriebitzsch sagen die Herausgeber: »Und so übergeben wir denn das Buch, an dessen Zusammenstellung wir lange Zeit mit vieler Mühe gearbeitet haben, der heranwachsenden Lehrerwelt mit dem Herzenswunsche, daß dasselbe seinem Zwecke entsprechen und in den beteiligten Kreisen nicht allein die Kenntnis der deutschen und pädagogischen Litteratur, sondern auch die Herzens- und Willensbildung unseres Volkes fördern helfen und ein Schul-, Haus- und Lebensbuch im besten Sinne des Wortes werden möge.«

Professor Dr. Benser und Professor Dr. Ruge sagen in dem Vorwort zur 7. Auflage des Deutschen Lesebuchs für Handelsschulen, sowie für Real- und höhere Bürgerschulen (Verlag von Otto Aug. Schulz, Leipzig): »Wir sind überzeugt, daß der vorhandene Stoff der neuen Auflage in einer zwei-, ja selbst in einer dreiklassigen Lehrlingschule nicht nur vollständig ausreicht, sondern nicht einmal bewältigt werden wird. Um so mehr hoffen wir, daß das Lesebuch die Schüler zur Lektüre außer dem Unterrichte in ihren Mußestunden auffordert und anregt, ja daß es sogar vielen noch nach der Schulzeit in späteren Jahren zu einer ebenso nützlichen als angenehmen Unterhaltung dient; wenigstens haben wir die freudige Genugthuung gehabt, in einzelnen Fällen solche Beobachtung zu machen.«

Im Vorwort des Lesebuchs für Fortbildungsschulen, herausgegeben von praktischen Schulmännern, in vierter